

II-124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

16.5.1963

27/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 24/J

des Bundesministers für Inneres Olah  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Marwan-Schlosser  
 und Genossen,  
 betreffend Mißbrauch von Wahlkarten.

-.-.-.-

Zur Anfrage der Herren Abgeordneten Marwan-Schlosser, Weinmayer, Ing. Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für Inneres vom 17. April 1963, Zl. 24./J, betreffend Mißbrauch von Wahlkarten, beehre ich mich mitzuteilen:

Gegen die Bürgermeister von Wiener Neustadt Rudolf Wehrl, von Pernitz Julius Berger, von Steinabrückl Josef Cervenka und von Felixdorf Heinrich Ramoser waren beim Kreisgericht Wiener Neustadt wegen des Verdachtes der unbefugten Ausstellung von Wahlkarten Strafverfahren anhängig, die von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gemäss § 90 der Strafprozeßordnung eingestellt wurden. Die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ergingen am 17.12.1962, GZ. 2 St 3062/62, betr. Josef Cervenka, 21.1.1963, GZ. 3 St 2920/62, betr. Heinrich Ramoser, 21.1.1963, GZ. 3 St 2921/62, betr. Julius Berger und 25.1.1963, GZ. 3 St 3062, betr. Rudolf Wehrl.

Des weiteren war beim Kreisgericht Wiener Neustadt gegen Hermann Hessl, Bezirkssekretär der Bezirksorganisation Wiener Neustadt der Sozialistischen Partei Österreichs, ein Strafverfahren wegen §§ 99 und 468 StG anhängig, das gleichfalls von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit Verfügung vom 6.5.1963, GZ. 3 St 104/63 gemäss § 90 der Strafprozeßordnung eingestellt wurde.

Gegen den Letztgenannten ist zurzeit beim Kreisgericht Wiener Neustadt unter der Geschäftszahl VR 421/63 ein Strafverfahren wegen § 8 Ziffer 1 des Wahlschutzgesetzes anhängig. Das Verfahren befindet sich im Stande der Vorerhebung.

Ich bedauere, im Gegenstand keine weitere Mitteilung machen zu können, da die ordentlichen Gerichte oder Staatsanwaltschaften befasst sind oder befasst waren und daher eine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nicht mehr gegeben ist.

-.-.-.-